

## Informationen zur Wärmepreisbremse

Liebe Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn,

der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 beschlossen, Bürgerinnen und Bürger, sowie Unternehmen ab 2023 mit Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom von den stark gestiegenen Kosten zu entlasten. Ziel ist es, die Energiekosten bezahlbar zu halten und zugleich eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) war bereits die sogenannte Dezember-Soforthilfe umgesetzt worden. Sie überbrückte die Zeit bis zur Wirkung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG). Die Maßnahmen des EWPBG sind derzeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geplant. Die Bundesregierung kann diese bis zum 30. April 2024 verlängern.

Die Entlastung erfolgt über die monatlichen Abschläge. Der Preis ist für 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten, individuellen Fernwärmeverbrauchs bei 9,5 ct/kWh brutto gedeckelt. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss der jeweils vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden. Der Anreiz zum Energiesparen ist also weiterhin gegeben. In fast jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, Energie einzusparen – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein, oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad heizen verbraucht sechs Prozent weniger Energie und jede eingesparte Kilowattstunde schont den eigenen Geldbeutel.

Es gibt zwei Gruppen von Letztverbrauchern, die von der Fernwärme-Preisbremse profitieren:

Für private Haushalte, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Fernwärme verbrauchen greift ab März 2023 die Preisbremse, wirkt aber rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023. Sie erhalten ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zum garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh. So soll sichergestellt werden, dass die Energieversorger die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung zeitlich überhaupt schaffen.

Diese Kunden werden in einem separaten Schreiben über die Höhe des Entlastungskontingentes und Entlastungsbetrages sowie über die neuen Abschläge informiert.

Die zweite Gruppe umfasst Großverbraucher, die mehr als 1,5 Mio. kWh Fernwärme verbrauchen. Diese Unternehmen werden ab 1. Januar 2023 direkt mit einem Kontingent von 70 % entlastet. Der gedeckelte Preis beträgt hier 7,5 ct/kWh netto.

**Hier finden Sie noch einige Fakten und Antworten zu der Wärmepreisbremse.**

### **Wer wird bei der Wärmepreisbremse entlastet?**

Begünstigte im Sinne des EWPBG sind die von einem Lieferanten am Stichtag 31. Dezember 2022 belieferten:

- Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1,5 Mio. Kilowattstunden
- Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die die Fernwärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen (unabhängig vom Jahresverbrauch)
- Zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder Kindertagesstätten, andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, oder Altenhilfe. Die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen (Unabhängig vom Jahresverbrauch)
- Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe
- Großverbraucher, die mehr als 1,5 Mio. kWh verbrauchen oder soweit sie nicht bereits in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 EWPBG fallen

### **Wie wird der Entlastungsbetrag errechnet?**

Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 ein Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zum garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 Cent/kWh brutto. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss der jeweils vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden. Die Monate Januar und Februar 2023 werden rückwirkend berücksichtigt.

Großverbraucher nach § 14 Abs. 1 EWPBG (Industrie) erhalten ein Kontingent von 70 Prozent ihres Fernwärmeverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh. Basis für die Errechnung des Kontingents bildet der Jahresverbrauch 2021 gemäß Messung an der Entnahmestelle.

Ermittlung des Entlastungsbetrages:  $(\text{Differenzbetrag} \times \text{Entlastungskontingent}) / 12$  (Anzahl der monatlichen Abschläge pro Jahr).

## Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m<sup>2</sup> Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- Bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh
- Neu 12 ct/kWh

Monatlicher Abschlag alt: 75,83 €/Monat

Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse: 130 €/Monat

Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse: 108,33 €/Monat

Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent: 312 €

Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent: 468 €

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m<sup>2</sup> Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13.000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 € auf 130 € steigen – gut 54 € mehr als im Monat bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 € bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 Prozent werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 Prozent liegt die Erstattung bei 312 €, bei einer Einsparung von 30 Prozent wären es sogar 468 €.

## Wer errechnet den Entlastungsbetrag und was muss ich tun?

Die Entlastung erfolgt automatisch über die Energieversorgungsunternehmen. Diese errechnen für jeden Kunden das individuelle Kontingent und den entsprechenden Abschlag, der die Preisbremse berücksichtigt. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar werden rückwirkend berücksichtigt. Die Kunden und Kundinnen werden in einem separaten Schreiben über die Höhe des Entlastungskontingents und des Entlastungsbetrages, sowie den neuen Abschlag informiert. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Zahlung automatisch angepasst. Bei einem Dauerauftrag, oder monatlicher Überweisung müssen die Zahlungen selbst entsprechend des neuen Abschlagplanes angepasst werden.

## **Welche Regelungen gelten für Mieter?**

Sofern Mieter ihre Abschläge direkt an die Fernwärmeversorgung zahlen, gilt dasselbe Vorgehen wie unter der Frage „Wer errechnet den Entlastungsbeitrag und was muss ich tun?“ beschrieben. Mieter, die den Fernwärmeverbrauch über die Nebenkosten an die Vermieter zahlen, erhalten die Entlastung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung von ihren Vermietern bzw. durch die Absenkung der festgelegten Betriebskostenvorauszahlung. Für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften gilt dasselbe.

Was ist, wenn ich zum Jahreswechsel 2022/2023 als Mieter in eine neue Wohnung (größer oder kleiner) umgezogen bin? Welche Jahresverbrauchsprognose wird zur Berechnung meines Entlastungskontingents herangezogen?

Sofern der Eigentümer der neuen Wohnung den Wärmevertrag abgeschlossen hat, wird in der Regel die Jahresverbrauchsprognose von September 2022 des Energieversorgungsunternehmens der neuen Wohnung für die Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose kann sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und auch auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters basieren.

## **Umfasst „Wärme“ nur Fernwärme?**

Nein. Vom Gesetz sind neben Fern- auch die Nahwärmeversorgungsunternehmen und Contractoren umfasst. Diese müssen die Entlastungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.

## **Und was ist, wenn ich mit Öl, Holz-Pellets oder anderen Brennmitteln heize?**

Im Rahmen eines Erschließungsantrages zu den Preisbremsengesetzen haben die Koalitions-Fraktionen die Einrichtung eines zusätzlichen Härtefallfonds beschlossen. Für diesen stellt der Bund den Ländern finanzielle Mittel im Umfang von bis zu 1,8 Milliarden € bereit. Eine entsprechende Anpassung des Stabilisierungsfondsgesetzes ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Preisbremsen bereits erfolgt. Mit den Mitteln aus dem Fonds können auch die Preissteigerungen im Jahr 2022 bei privaten Verbrauchern abgedeckt werden, die andere Heizmittel verwenden als diejenigen, die vom Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz erfasst sind, wie etwa Heizöl und Pellets. Die Berechnung der Entlastung soll sich an die Systematik der Preisbremsen anlehnen. Die Details der Härtefallregelung sind noch zu erarbeiten. Für die Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder wird der Königsteiner Schlüssel angewandt. Die administrative Umsetzung soll durch die Länder erfolgen.